



Niederlande Eheschließung



Lexilog-Suchpool



MERKBLATT zu EHENAMEN/LEBENSPARTNERSCHAFTSNAME

Vor Ausstellung eines deutschen Reisedokumentes muss immer geprüft werden, wie Sie nach deutschem Recht heißen. Für die Namensführung von deutschen Staatsangehörigen ist grundsätzlich das deutsche Recht anzuwenden.

Niederländisches Namensrecht

Das niederländische Ehenamensrecht unterscheidet sich grundlegend vom deutschen Namensrecht. In den Niederlanden ist die Führung eines gemeinsamen Ehenamens, wie er im deutschen Recht existiert, nicht vorgesehen. Ehegatten behalten nach der Eheschließung ihren Namen. Wahlmöglichkeiten gibt es keine. Die gleiche Regelung gilt für eingetragene Lebenspartner.

Gewohnheitsrechtlich ist es jedoch in den Niederlanden möglich, den Familiennamen des Ehegatten/Partners als „Gebrauchsnamen“ zu führen (entweder ausschließlich oder in der Form, dass dieser dem eigenen Familiennamen voran- oder nachgestellt wird). Offiziell werden die Personen jedoch weiter unter dem Geburtsnamen und dem Zusatz „echtgeno(o)t(e) van“ geführt.

Ehenamenserklärung bzw. Erklärung zur Führung eines Lebenspartnerschaftsnamen nach deutschem Recht und deren Rechtsfolgen

Es besteht die Möglichkeit, eine ausdrückliche Erklärung über die Führung eines gemeinsamen Familiennamens (Ehename) abzugeben. Diese Erklärung kann jederzeit nachgeholt werden, wenn z.B. die Ehe vor einem niederländischen Standesbeamten geschlossen und noch keine Namensklärung abgegeben wurde. Zum Ehenamen kann entweder der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name des Mannes oder der Frau bestimmt werden. Ein aus beiden Namen gebildeter Doppelname für beide Ehegatten ist nicht möglich. Der Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen wird, kann seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Namensklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen. Besteht der Name aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

Die Anfügung oder Voranstellung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Namensklärung geführten Namens kann später über eine weitere Namensklärung widerrufen werden.

Die gleichen Wahlmöglichkeiten haben Partner gleichen Geschlechts, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet oder eine Ehe geschlossen haben.

Gemeinsame Kinder, die nach der Erklärung geboren werden oder zum Zeitpunkt der Erklärung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten automatisch den Ehenamen als Geburtsnamen. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr zu jenem Zeitpunkt bereits vollendet und führt es nach deutschem Recht bereits einen Geburtsnamen, muss eine Anschlussklärung abgegeben werden. Ab dem 14. Lebensjahr muss das Kind diese Erklärung selbst abgeben.

Eine solche Namensklärung ist rechtlich bindend. Auch bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten behält der andere Ehegatte den gemeinsamen Ehenamen so lange, bis er eine erneute Erklärung über die Namensführung abgibt. Er kann seinen Geburtsnamen oder den Namen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, wieder annehmen oder den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Durch eine Ehenamensklärung ändert sich ggf. Ihr Familienname, so dass die Neuausstellung eines Reisepasses erforderlich wäre. Beachten Sie hinsichtlich der Beantragung desselbigen bitte das zugehörige Merkblatt.

Ein Pass oder Personalausweis wird ungültig, wenn sich der Name ändert. Bitte beantragen Sie in solchen Fällen im Generalkonsulat auch gleich einen neuen Pass/Personalausweis auf den neuen Familiennamen. (siehe Merkblatt Passantrag). Die Namensklärung wird mit Zugang beim Standesamt in Deutschland wirksam. Erst nachdem sie wirksam geworden ist, kann das Generalkonsulat ein neues Reisedokument ausstellen.

Rechtswahlmöglichkeiten

Ehegatten von Personen, die eine andere als die deutsche oder niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, können zusammen mit Ihrem Ehegatten auch die Rechtsordnung dieses Landes wählen. Dadurch können sich weitere Optionen ergeben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Auslandsvertretung des betreffenden Landes.

Zuständigkeit Erklärung Namensführung

Für die Erklärungen über die Namensführung ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister führt, in dem die Eheschließung beurkundet ist. Ist die Eheschließung nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Das Generalkonsulat bereitet eine entsprechende Namensklärung für Sie vor und leitet diese an das zuständige Standesamt weiter.

Benötigte Dokumente Namensklärung Ehenamen/Lebenspartnerschaftsname

Bitte schicken Sie Scan-Kopien der Dokumente für die Namensklärung vorab an die Adresse rk-10@amst.diplo.de. Ihre Unterlagen können dann im Vorfeld geprüft und die Namensklärung kann vorbereitet werden.

Wenn Sie eine **Namensklärung** nach deutschem Recht über die Führung eines gemeinsamen Ehenamens oder Lebenspartnerschaftsnamens abgeben oder eine Rechtswahl ausüben möchten, werden Sie gebeten, gemeinsam mit Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner mit folgenden **Unterlagen im Original** im Generalkonsulat vorzusprechen:

- **Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde** (falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung).
- **Reisepässe oder Personalausweise der Ehegatten bzw. Lebenspartner** (Führerscheine sind nicht ausreichend).
- **Geburtsurkunden der Ehegatten bzw. Lebenspartner** (die Geburtsurkunde des Ehegatten, dessen Familienname zum Ehenamen gewählt werden soll, sollte, falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung vorgelegt werden).

- falls **innerhalb der Ehe gemeinsame Kinder** geboren wurden: **Geburtsurkunde/n** (falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung).
- falls **gemeinsame Kinder vor der Eheschließung** geboren wurden: **Geburtsurkunde und Nachweis der Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter bzw. der Mutterschaftsanerkennung mit Zustimmung der anderen Mutter** (bei Geburt des Kindes in den Niederlanden internationale Geburtsurkunde und niederländische Geburtsurkunde mit dem Folgeblatt der Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkennung („geboorteakte met latere vermelding van de erkenning“) oder Urkunde über die vorgeburtliche Anerkennung mit Angabe, dass die (andere) Mutter zugestimmt hat)

Das zuständige deutsche Standesamt entscheidet, ob Urkunden oder Übersetzungen in englischer oder anderer Sprache akzeptiert werden können.

Benötigte Dokumente Wiederannahme des Geburtsnamens

Wenn Sie Ihren **Geburtsnamen** oder den Namen, den Sie bis zur Bestimmung Ihres Ehenamens geführt haben, **wieder annehmen möchten**, werden Sie gebeten, mit folgenden **Unterlagen im Original** im Generalkonsulat vorzusprechen:

- **Reisepass oder Personalausweis**
- **Geburtsurkunde** (falls Sie nicht in Deutschland geboren wurden, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung)
- **Heiratsurkunde** (falls Sie nicht in Deutschland geheiratet haben, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung)
- **Nachweis über die Auflösung der Ehe** (Sterbeurkunde des Ehepartners oder deutsches Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk; falls Sie in einem anderen EU-Staat - außer Dänemark – geschieden wurden, muss kein förmliches Anerkennungsverfahren durchgeführt werden, wenn das Verfahren nach dem 1.3.2001 bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Beitritt des Mitgliedstaates eingeleitet wurde; in diesem Fall muss als Nachweis der Auflösung der Ehe eine Bescheinigung gem. Art. 39 EuEheVO vorgelegt werden; diese erhalten sie von dem Gericht, das die Ehe geschieden hat)
- Wenn Sie vorher schon verheiratet waren, **Nachweise über die Schließung und Auflösung sämtlicher Vor-Ehen.**

Falls Ihre Ehe in einem EU-Staat geschieden und das Verfahren vor dem 1.3.2001 eingeleitet wurde oder falls Sie in einem anderen Staat geschieden wurden, der nicht zur EU gehört, müssen Sie die Scheidung von der zuständigen deutschen Landesjustizverwaltung anerkennen lassen.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Generalkonsulat (rk-10@amst.diplo.de), um weitere Informationen zu dem Verfahren zu erhalten.